

**Erläuterungen zum Vollzug der Bestimmungen der
Berufsordnung für die Ärzte Bayerns zur**

Darstellung des Arztes in der Öffentlichkeit

Dr. med. Klaus Mustermann

Facharzt für Innere Medizin 

Fachkunde Internistische Röntgendiagnostik 

Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie 

Onkologisch verantwortlicher Arzt (Kassenärztliche Vereinigung Bayerns)

Diabetologe (Deutsche Diabetesgesellschaft)
Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden:
Akupunktur, Alternative Tumorthherapie

Rollstuhlgerechte Praxis

Alle Kassen	Sprechstunde:	
Telefon 089/4147260	Montag bis Freitag	8-12 Uhr
Telefax 089/4147750	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	14-17 Uhr
E-Mail: dr.muster@muster.xy		

(M. Hof, R. Burger, M. Kistler – unter Verwendung von Teilen des Erläuterungspapiers 2001 (von P. Kalb und R. Burger) und von Teilen der Auslegungsgrundsätze der Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer zu den §§ 27 ff. der (Muster-) Berufsordnung (beschlossen am 10.09.2002)).

Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	2
<u>ERLÄUTERUNGEN ZUM VOLLZUG DER BESTIMMUNGEN DER BERUFSORDNUNG FÜR DIE ÄRZTE BAYERNS ZUR DARSTELLUNG DES ARZTES IN DER ÖFFENTLICHKEIT (INKRAFTTRETEN 01.01.03)</u>	3
A. Das Praxisschild – Pflichtangaben und weitere Ankündigungsmöglichkeiten	3
1. Pflichtangaben: § 17 Abs. 3, § 22a Abs. 1 und 2 Satz 1	3
2. Weitere Ankündigungsmöglichkeiten und ihre Voraussetzungen	4
2.1. Erläuterungen zu § 27 Abs. 4	4
2.1.1 Weiterbildungsrechtlich erworbene Bezeichnungen (Abs. 4 Nr.1)	5
2.1.2. Nach sonstigen öffentl.-rechtl.Vorschriften erworbene Qualifikationen (Abs. 4 Nr. 2)	6
2.1.3. Sonstige Qualifikationen (Abs. 4 Nr. 3)	6
2.1.4. Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Abs. 4 Nr. 4)	6
2.1.5. Ausschluss der Verwechslung (Abs. 4 Satz 3)	7
2.1.6. Organisatorische Hinweise (Abs. 4 Nr. 5) z.B. Praxisklinik, ambulante Operationen	9
2.1.7. Überprüfung der Ankündigungen	9
2.2. Fakultatives Hinweisschild bei ausgelagerten Praxisräumen (§ 18 Abs. 3)	9
2.3. Fakultative Ankündigung der Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund (§ 22a Abs. 4)	9
3. Musterschild	9
4. Ankündigungsverbot von Organisationsgemeinschaften (§ 22 a Abs. 3)	10
B. Weitere „knappe“ Medien	10
1. Verzeichnisse	10
2. Anzeigen	10
C. „Jenseits des Praxisschildes“: sachliche Information versus berufswidrige Werbung	11
1. Was ist berufswidrig ?	11
1.1. Anpreisend	11
1.2. Irreführend	11
1.2.1. § 3 Heilmittelwerbegesetz (HWG)	12
1.2.2. § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	12
1.2.3. § 18 des Handelsgesetzbuch (HGB)	12
1.3. Vergleichend	13
1.4. Sonstige Berufsrechtswidrigkeiten	13
2. Duldungsverbot	13
3. Spezielle gesetzliche Werbeverbote	13
D. Speziell zum Medium Internet	14
1. Eintragung in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisse und Linklisten	15
2. Kostenlose Homepages	15
3. Links	15
4. Auskunftspflicht nach dem Elektronischen-Geschäftsverkehr-Gesetz (EGG)	16
E. Zuständigkeit für die Berufsaufsicht	17
Anhang	18
Formen der Zusammenarbeit	18

Erläuterungen zum Vollzug der Bestimmungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns zur Darstellung des Arztes in der Öffentlichkeit (Inkrafttreten 01.01.03)

Die novellierten Vorschriften der Berufsordnung zur Darstellung des Arztes in der Öffentlichkeit unterscheiden grundsätzlich nicht mehr zwischen den verschiedenen Medien. Dass die folgende Erläuterung trotzdem zwischen dem Praxisschild (als klassischem Fall der „knappen Ankündigung“ (vergleichbare Überlegungen gelten für Briefkopf, Stempel, Telefonbucheinträge, Anzeigen)) und weiteren Darstellungsmöglichkeiten des Arztes (wie z.B. Patienteninformationsschrift) unterscheidet, liegt in der besonderen Stellung des Praxisschildes als klassischem Informationsträger begründet. Diesbezüglich besteht ein hoher Klärungsbedarf bei Ärzten und wegen der Verkürzung der einzelnen Aussagen auch eine besondere Irreführungsgefahr.

Die zitierten Normen sind – sofern nicht anders gekennzeichnet – die der Berufsordnung.

A. Das Praxisschild – Pflichtangaben und weitere Ankündigungsmöglichkeiten

1. Pflichtangaben: § 17 Abs. 3, § 22a Abs. 1 und 2 Satz 1

Die zentrale Bestimmung, die den niedergelassenen Arzt verpflichtet, sich gegenüber der Öffentlichkeit auf dem Praxisschild anzukündigen, ist **§ 17 Abs. 3**:

"Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

Der Arzt hat auf seinem Praxisschild

- den Namen
 - die ärztliche Berufsbezeichnung oder die Facharztbezeichnung
 - die Sprechzeiten sowie
 - ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft
- gem. § 22 i. V. m. Kap. D II. Nr. 8 anzugeben.

Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihrer Niederlassung durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies dem ärztlichen Bezirksverband anzeigen."

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (29.10.2002) zulässig ist, dass der bisher nach der Weiterbildungsordnung nur alleine fuhrbare Facharzt für Allgemeinmedizin zusammen mit einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden kann.

Für die im Rechtsverkehr obligaten Ankündigungen von Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft) ist **§ 22a Abs. 1** zu beachten:

"Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft, Kapitel D II. Nr. 8) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ oder „Partnerschaft“ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D II. Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben."

Für die im Rechtsverkehr obligaten Ankündigungen von Berufsausübungsgemeinschaften zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe sind **§ 22a Abs. 2 Satz 1** in Verbindung mit **D II. Nr. 9 Abs. 1 g)** zu beachten:

"Bei Kooperationen gemäß Kapitel D II. Nr. 9 muss sich der Arzt in ein gemeinsames Praxis-schild mit den Kooperationspartnern und dem Zusatz „Kooperationsgemeinschaft“ aufnehmen lassen." (§ 22a Abs. 2 Satz 1)

"[Der Kooperationsvertrag muss gewährleisten, dass ...]
sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und, sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt, den Zusatz "Partnerschaft" zu führen, sofern es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, den Zusatz "Kooperationsgemeinschaft." (D II. Nr. 9 Abs. 1 g))

Diese Normen entbinden den einzelnen Arzt nicht von der „höchstpersönlichen Ankündigungspflicht“! Die Arztbezeichnungen und weiteren Informationen im Sinne des § 27 Abs. 4 müssen also dem einzelnen Arzt einer Berufsausübungsgemeinschaft zuzuordnen sein; dies ergibt sich aus der Systematik der Berufsordnung (§ 17: „Der Arzt...“).

Die Berufsordnung enthält keine weiteren Ankündigungspflichten. Die Pflicht eines Vertragsarztes, sich zutreffendenfalls bei Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung zum Beispiel durch Zusatz „Hausarzt“ anzukündigen, wird durch eine Bestimmung des Sozialgesetzbuches V (§ 76 Abs. 3 Satz 3) begründet. Nach der Berufsordnung ist diese Ankündigung als Sonderform einer Qualifikation nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig (siehe unten).

Die Berufsordnung enthält keine expliziten Beschränkungen (mehr) hinsichtlich der Anzahl und Größe der Schilder. Diesbezüglich ist jedoch § 27 Abs. 3 (siehe unten) zu beachten.

2. Weitere Ankündigungsmöglichkeiten und ihre Voraussetzungen

2.1. Erläuterungen zu § 27 Abs. 4

Für weitere Angaben auf dem Praxisschild ist insbesondere **§ 27 Abs. 4** relevant:

§ 27

"Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.**
- (2) Auf dieser Grundlage sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.**
- (3) Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.**
- (4) Der Arzt kann**
 - 1. sonstige nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,**
 - 2. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,**
 - 3. sonstige Qualifikationen,**
 - 4. als solche gekennzeichnete „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“,**

5. organisatorische Hinweise, soweit nicht nach § 22 a Abs. 3 ausgeschlossen, ankündigen.

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form und können zusammen mit der unter der Nr. 301 04 494 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Marke, „Zur Führung berechtigt“ (A N H A N G nach Kapitel D IV. Nr. 15), geführt werden.

Andere Qualifikationen und „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ dürfen nur so angekündigt werden, dass diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.

Angaben nach Nr. 1 bis 4 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

Der Arzt hat dem ärztlichen Bezirksverband auf sein Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der ärztliche Bezirksverband kann ergänzende Auskünfte verlangen.

(5) Medizinisch-akademische Grade und ärztliche Titel dürfen angekündigt werden. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(6) Die Bezeichnung „Professor“ darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer medizinischen Fakultät einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Kammer der deutschen Bezeichnung „Professor“ gleichwertig ist.

Die Bezeichnung „Professor“ muss in den Fällen des Satzes 2 mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz sowie mit etwaigen Zusätzen nach Maßgabe der Verleihungsurkunde geführt werden.

Ist die Bezeichnung „Professor“ von einer anderen als einer medizinischen Fakultät verliehen worden, so darf die Bezeichnung „Professor“ nur unter Angabe der Fakultäts- und Hochschulzugehörigkeit geführt werden."

2.1.1 Weiterbildungsrechtlich erworbene Bezeichnungen (Abs. 4 Nr.1)

Hierunter fallen die Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen, die durch die zuständige Ärztekammer nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung zuerkannt wurden, aber auch bisher nicht führungsfähige fakultative Weiterbildungen und Fachkunden.

Die verliehenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Nach Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen können zur besseren Unterscheidbarkeit zu den nachstehend genannten Qualifikationen und insbesondere zu den selbstgewählten besonderen Untersuchungs- und Behandlungsschwerpunkten mit der für die Bayerische Landesärztekammer geschützten Marke „Zur Führung berechtigt“ gekennzeichnet werden.

**Zur Führung
berechtigt**



Bayer. Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

2.1.2. Nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen (Abs. 4 Nr. 2)

Hierunter sind – in einem weiten Sinne – Ankündigungsmöglichkeiten bzw. –pflichten nach sonstigen (nicht berufsrechtlich begründeten) öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu verstehen. Als (vertragsarztrechtliche) Ankündigungspflicht ist z.B. „Hausarzt“ bzw. „Hausärztliche Versorgung“ zu nennen.

Unter Abs. 4 Nr. 2 zählen auch Qualifikationen, die nach den Vorschriften des SGB V erworben worden sind. Dieses sind zur Zeit insbesondere Regelungen zur Sicherung der Strukturqualität nach § 135 SGB V. Dabei handelt es sich um genehmigungspflichtige Leistungen wie z.B. Kernspintomographie, Schlafapnoe-Therapie, LDL-Apherese, Arthroskopische Operationen, Stoßwellenlithotripsie, also um solche Qualifikationen, hinsichtlich derer ein besonderes Informationsinteresse der Patienten ohne Irreführungsgefahr besteht. Nicht als Qualifikation im Sinne des Abs. 4 Nr. 2, wohl aber als organisatorischer Hinweis nach § 27 Abs. 4 Nr. 5, muss hingegen beispielsweise das „Hygienezertifikat“ der KVB angesehen werden.

Der Wortlaut der Ankündigung einer KV-Qualifikation richtet sich nach dem entsprechenden Bescheid der KV. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Rücksprache mit der zuständigen Bezirksstelle der KV.

Außerhalb des Weiterbildungsrechts und des Vertragsarztrechts enthalten verschiedene andere gesundheitsrechtliche Vorschriften und sonstige Rechtsvorschriften Regelungen, welche an eine Qualifikation des Arztes besondere Anforderungen stellen. In Frage kommen hier z. B. Fliegerärztliche Untersuchungsstelle, Gelbfieberimpfstelle oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Im Recht der Berufsgenossenschaften handelt es sich um die Qualifikation als „D-Arzt“ oder „H-Arzt“.

2.1.3. Sonstige Qualifikationen (Abs. 4 Nr. 3)

Darunter sind regelmäßig privatrechtlich erworbene Diplome (z.B. Akupunktur-Diplom), Zeugnisse etc. zu verstehen. Diese Ankündigungen dürfen beim (potentiellen) Patienten nicht den Eindruck weiterbildungsrechtlich erworbener Qualifikationen erwecken; dies kann z.B. durch Angabe der verleihenden Institution in Klammern vermieden werden.

2.1.4. Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Abs. 4 Nr. 4)

Anders als die Muster-Berufsordnung, die an dieser Stelle „Tätigkeitsschwerpunkte“ vorschlägt, spricht die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns hier von „Besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“. Damit sollte eine Abgrenzung zu dem weiterbildungsrechtlich besetzten Terminus „Schwerpunkt“ erreicht werden. Es besteht nach dem Wortlaut der Vorschrift keine zahlenmäßige Begrenzung der nennbaren besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, allerdings setzen die Grenzen des geführten Fachgebietes und die unten näher erläuterten Verbote der irreführenden und anpreisenden Werbung entsprechende Grenzen.

Die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind eindeutig als solche zu kennzeichnen, d.h. es ist ihnen die Überschrift „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ in vollem Wortlaut voranzustellen.

2.1.5. Ausschluss der Verwechslung (Abs. 4 Satz 3)

Andere als weiterbildungsrechtlich erworbene Bezeichnungen (d.h. solche nach Abs. 4 Nrn. 2 und 3) und „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ dürfen nur angekündigt werden, wenn sie nicht mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts verwechselt werden können. Insbesondere darf nicht der Anschein erweckt werden, es handele sich bei den anderen Qualifikationen oder den besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden um durch die Kammer verliehene Qualifikationen.

Um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen ist es weiter dringend anzuraten, dass die Reihenfolge, die durch die Nummerierung des § 27 Abs. 4 vorgegeben wird, eingehalten wird: also zuerst die sonstigen Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, dann die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen, weiter die sonstigen Qualifikationen, schließlich die als solche gekennzeichneten „Besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“, endlich die organisatorischen Hinweise.

Bei Unsicherheiten über eine potenzielle Verwechslungsgefahr wird eine Abstimmung mit dem für die Berufsaufsicht zuständigen Bezirksverband empfohlen.

2.1.6. Organisatorische Hinweise (Abs. 4 Nr. 5)

Diese betreffen beispielsweise die Lage und Erreichbarkeit der Praxis (z.B. „Parkplätze“, ...), die Praxisausstattung (z.B. „behindertengerecht“, „rollstuhlgerecht“), besondere Versorgungsformen und Abläufe in der Praxis (z.B. „Praxisorganisation zertifiziert nach ...“, „Hygiene-Zertifikat (KVB)“, ...). Entsprechend den bisherigen Regelungen der Berufsordnung, die in der novellierten Fassung nicht mehr explizit enthalten sind, können nachstehende Hinweise ohne Verletzung berufsrechtlicher Pflichten angekündigt werden, sofern sie zutreffend sind:

- a) Zulassung zu den Krankenkassen,
- b) Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis,
- c) Lehrpraxis für Allgemeinmedizin / Akademische Lehrpraxis / Weiterbildungsbefugnis,
- d) Belegarzt (vgl. unten),
- e) Ambulante Operationen (vgl. unten),
- f) Praxisklinik (vgl. unten).

Die Punkte d) bis f) sollen hier noch weiter erläutert werden:

Zu d):

Ein Arzt, der Belegarzt ist, darf auf seine belegärztliche Tätigkeit durch den Zusatz auf dem Praxisschild „Belegarzt“ und die Hinzufügung des Namens des Krankenhauses, in dem er die belegärztliche Tätigkeit ausübt, hinweisen.

Zu e):

Der Arzt, der ambulante Operationen ausführt, darf dies mit dem Hinweis „Ambulante Operationen“ auf dem Praxisschild ankündigen, wenn er ambulante Operationen, die über kleine chirurgische Eingriffe hinausgehen, ausführt.

Zu f):

„Praxisklinik“ ist ein organisatorischer Hinweis, der über eine besondere Versorgungsweise und besondere Ausstattung einer Arztpraxis informiert. Der Hinweis darf nicht in einer Weise erfolgen, die eine Verwechslungsgefahr mit einer konzessionierten Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (z.B. durch Firmierungen wie „Augenklinik“, „XY-Klinik“) oder öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern bzw. deren besonderen Versorgungsformen, wie z.B. Tagesklinik, begründen würde. Er darf also nicht den Eindruck einer vom Arzt unabhängigen, rechtlich selbständigen Institution erwecken (vgl. auch § 18 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs analog – näheres hierzu siehe unten).

Dieser organisatorische Hinweis „Praxisklinik“ darf dem Arztnamen nicht vorangestellt werden!

Der Vorstand der Kammer hat die erforderlichen Voraussetzungen in seinem Auslegungsbeschluss vom 19.09.1998 zu der seinerzeitigen Regelung der Praxisklinik in Kapitel D I Nr. 2 Abs. 6 (Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung vom 12. Oktober 1997) konkretisiert. Sind die Kriterien dieses Auslegungsbeschlusses erfüllt und werden die vorgenannten formalen Hinweise berücksichtigt, kann davon ausgegangen werden, dass die Ankündigung der besonderen Versorgungsform „Praxisklinik“ nicht irreführend ist:

- Sicherstellung einer angemessenen Verpflegung, sofern der Aufenthalt des Patienten in der ärztlichen Praxis über 6 Stunden beträgt.
(Nicht erforderlich ist das Vorhalten einer eigenen Küche. Der Zeitraum von 6 Std. ist gewählt worden, da dies üblicherweise der Zeitraum zwischen zwei Mahlzeiten darstellt.)
- Anwesenheit von mindestens einer qualifizierten Hilfskraft, die die Betreuung des Patienten auch außerhalb der Sprechstundenzeiten sicherstellt.
- Rufbereitschaft eines verantwortlichen Arztes außerhalb der Sprechstundenzeiten
Bei einem ambulanten ärztlichen Eingriff ist regelmäßig eine "Nachsorge" für den Patienten erforderlich. Diese muß in besonderem Maße gewährleistet sein, wenn der Patient in den Räumlichkeiten der Praxis über Nacht verbleibt. Als ausreichend anzusehen ist grundsätzlich eine Rufbereitschaft des behandelnden Arztes bzw. eine ärztliche Notfallversorgung. Der Arzt muss für eine ärztliche Intervention in angemessener Zeit in seine Praxisklinik kommen können.

In Konkretisierung des Begriffes "besondere Praxisausstattung" ist für eine Praxisklinik folgendes erforderlich:

- mindestens zwei Betten in Räumen mit ausreichender Belüftung und Beleuchtung,
- Sanitärraum mit Waschgelegenheit,
- gut erreichbare Notrufanlage,
- apparative Ausstattung für eine Notfallintervention,
- räumliche Anbindung zwischen Übernachtungsmöglichkeit und ärztlicher Praxis.

Bei einer operativen Behandlung sind die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung ambulanter Operationen (Dt. Ärzteblatt 91, Heft 38 vom 23. Sept. 1994) zu beachten.

Bei einer konservativen Behandlung (z.B. Dialyse, Herzkatheter, Ballondilatation, zytostatische Behandlung) hat der Arzt geeignete Räumlichkeiten mit ausreichender apparativer Ausstattung vorzuhalten, die den spezifischen Anforderungen an eine qualifizierte Berufsausübung entsprechen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BO).

2.1.7. Überprüfung der Ankündigungen

Der Ärztliche Bezirksverband kann anlassbezogen die Überprüfung der Ankündigungen vornehmen. Hierzu sind auf Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung der erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

2.2. Fakultatives Hinweisschild bei ausgelagerten Praxisräumen (§ 18 Abs. 2 Satz 4)

"Die ausgelagerten Praxisräume sind dem ärztlichen Bezirksverband anzuzeigen und können durch ein Hinweisschild mit Angabe der erbrachten Leistung, Praxisbezeichnung samt Anschrift und Telefonnummer gekennzeichnet werden."

Damit ist auch auf den Hinweisschildern bei ausgelagerten Praxisräumen die Angabe der dort durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden möglich.

2.3. Fakultative Ankündigung der Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund (§ 22a Abs. 4)


"Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach Kap. D II. Nr. 11 kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden."

3. Musterschild

Dr. med. Klaus Mustermann

Facharzt für Innere Medizin 

Fachkunde Internistische Röntgendiagnostik 

Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie 

Onkologisch verantwortlicher Arzt (Kassenärztliche Vereinigung Bayerns)

Diabetologe (Deutsche Diabetesgesellschaft)
Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden:
Akupunktur, Alternative Tumortherapie

Rollstuhlgerechte Praxis

Alle Kassen	Sprechstunde:
Telefon 089/4147260	Montag bis Freitag 8-12 Uhr
Telefax 089/4147750	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 14-17 Uhr
E-Mail: dr.muster@muster.xy	

4. Ankündigungsverbot von Organisationsgemeinschaften (§ 22 a Abs. 3)

"Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen nicht angekündigt werden. "

Zu Organisationsgemeinschaften zählen beispielsweise Apparategemeinschaften, Laborgemeinschaften und Praxisgemeinschaften.

B. Weitere „knappe“ Medien

Wie schon in der Einleitung bemerkt, hat der Arzt eine besondere Sorgfalt auf die Vermeidung von Irreführungen zu verwenden. Eine Irreführungsgefahr ergibt sich häufig aus der notwendigerweise schlagwortartigen Darstellung in „knappen Ankündigungen“ wie in Telefonbucheinträgen (= Verzeichnissen), Anzeigen, etc.. Insbesondere bei Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung in Telefonbüchern stellen, sollte sich der Arzt an den örtlichen Ärztlichen Bezirksverband wenden.

1. Verzeichnisse

§ 28

"Verzeichnisse

Ärzte dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- 1. Sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,**
- 2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und**
- 3. die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und „Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ andererseits unterscheiden."**

Für Verzeichnisse gibt es eine Sonderregelung, die den kostenlosen Grundeintrag der Ärzte sicherstellt, die die Kriterien des Verzeichnisses, die eingangs genannt werden müssen, erfüllen. Die Zulässigkeit von Sonderverzeichnissen findet dort ihre Grenze, wo die Förderung gewerblicher Interessen Dritter (vgl. § 34 Abs. 5 und § 3 BO) bezweckt wird.

Eine farbige Hervorhebung im Verzeichnis oder die Verwendung eines Logos ist nicht per se berufsrechtlich unzulässig.

2. Anzeigen

Die bisherige Sonderbestimmung für Anzeigen in Kapitel D I Nr. 3 (z.B. zum zulässigen Anzeigenanlass und – inhalt) ist entfallen; es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den Pflichtangaben auf dem Schild (entsprechend der oben erläuterten Regelungen der §§ 17 und, 22a) und der fakultativen Angaben nach § 27.

C. „Jenseits des Praxisschildes“: sachliche Information versus berufswidrige Werbung

1. Was ist berufswidrig ?

Berufswidrig ist Werbung, die keine interessengerechte und sachangemessene Information darstellt – so das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen.

Die Berufswidrigkeit ergibt sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils gewählten Mediums aus Inhalt, Form und Umfang der Darstellung sowie dem Gesamtzusammenhang.

Berufswidrig ist insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung, § 27 Abs. 3. Diese Begriffe sind typische, beispielhafte Formen berufswidriger Werbung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Berufswidrig kann Werbung auch dann sein, wenn Werbemethoden der gewerblichen Wirtschaft übernommen werden.

1.1. Anpreisend

Anpreisend ist eine gesteigerte Form der Werbung, insbesondere eine solche mit reißerischen und marktschreierischen Mitteln. Diese kann schon dann vorliegen, wenn die Informationen für den Patienten als Adressaten inhaltlich überhaupt nichts aussagen oder jedenfalls keinen objektiv nachprüfbaren Inhalt haben. Als anpreisend wären beispielsweise die Image-Werbung („*Wer sich einmal in die Obhut der Praxis Dr. begeben hat, ist von der Freundlichkeit des Arztes und der Mitarbeiter mit Sicherheit angetan und genießt nebenbei wegen des Standortes noch das Flair der weiten Welt*“) oder die Werbung mit Selbstverständlichkeiten – zu beurteilen aus der Laiensicht – zu nennen (z.B. „*in unserer Praxis findet individuelle Beratung durch den Arzt statt*“).

Aber auch Informationen, deren Inhalt ganz oder teilweise objektiv nachprüfbar ist, können aufgrund ihrer reklamehaften Übertreibung anpreisend sein. Es liegt auf der Hand, dass die Beurteilung, ob eine Werbung als anpreisend anzusehen ist, einzelfallbezogen zu erfolgen hat und unter anderem auch vom orts- und gebietsüblichen Werbegebaren abhängt, das seinerseits in einer steten Entwicklung begriffen ist.

Besondere Werbeformen sind nicht per se unzulässig:

- geringwertige Incentives wie Kugelschreiber, Chipkartenhüllen etc. zur Verteilung in der Praxis,
- Tag der offenen Tür in der Praxis,
- Kunstausstellung in der Praxis,
- nicht herausstellende Erwähnung im Rahmen eines Sponsorings.

1.2. Irreführend

Für die Auslegung bzw. den Vollzug der Berufsordnung können andere gesetzliche Bestimmungen herangezogen werden, die ebenfalls die irreführende Werbung verbieten (§ 27 Abs. 3 Satz 4 BO). In diesem Zusammenhang sollte insbesondere an folgende Normen gedacht werden:

1.2.1. § 3 Heilmittelwerbegesetz (HWG):

"Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
 - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
 - b) bei bestimmungsgemäßigem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
 - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird,
3. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
 - a) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
 - b) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden."

1.2.2. § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):

"Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder gewerblicher Leistungen oder des gesamten Angebots, über Preislisten, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden. Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung."

1.2.3. § 18 des Handelsgesetzbuch (HGB):

"(1) Die Firma muß zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
 (2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist."

Absatz 2 dieser Norm gilt direkt bzw. analog (vgl. Hopf, HGB, § 18 Rz. 2 und Rz. 9, 30. Aufl., 2000, C.H.Beck) für alle Firmen und Firmeninhaber innerhalb und außerhalb des HGB und auch für Nichtkaufleute im Sinne des HGB (vgl. hierzu auch die analoge Geltung für Partnerschaftsgesellschaften nach Kap. D II Nr. 8 und Nr. 9 Berufsordnung: § 2 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 HGB analog). Nach der Rechtsprechung zu § 18 HGB können beispielsweise Bezeichnungen wie „Institut“, „-Haus“, „Akademie“, „Münchner Praxis ...“ bereits unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten irreführend sein.

Unter dem berufsrechtlichen Blickwinkel wird man eine Irreführungsgefahr dann zu bejahen haben, wenn eine sog. „Etablissementbezeichnung“ zur Bezeichnung einer ärztlichen Praxis geführt wird (z.B. „Zentrum für...“, „Studio für...“), das heißt, wenn der Eindruck von einer rechtlich selbständigen, vom Arzt unabhängigen Institution entstehen kann.

Aus welchem Blickwinkel beurteilt sich die „Irreführungsgefahr“?

Allen „Irreführungsverboten“ gemeinsam ist es, dass es für die Beurteilung, ob eine irreführende Aussage getroffen wird, darauf ankommt, ob beim durchschnittlichen Empfänger (= Laien) ein Eindruck entstehen kann, der objektiv unrichtig ist.

Spezielle berufsrechtliche Regelungen zur Unterbindung einer Irreführung bei Ankündigungen finden sich insbesondere in § 27 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 und 6.

1.3. Vergleichend

Hierunter sind Aussagen zu verstehen, die ausdrücklich oder implizit einen Vergleich anstellen („*Im Gegensatz zu einem stationären Klinikaufenthalt genießen Sie in unserer Praxisklinik eine familiäre Atmosphäre.*“).

1.4. Sonstige Berufswidrigkeiten

Berufswidrigkeit beschränkt sich – wie oben ausgeführt – nicht auf die Kategorien „anpreisend“, „irreführend“ und „vergleichend“, die im wesentlichen auf die Art und Weise der Aussage abstellen, sondern kann auch aus dem Inhalt der Aussage herrühren, der gegen spezifische (Berufs-) Rechtsnormen verstößt, z.B.:

- § 3 und § 34 Abs. 3 und 5: Werbung für Apotheken, Geschäfte, Anbieter von gesundheitlichen Leistungen und Gewerbe allgemein (auch wenn der Arzt selbst zusätzlich ein Gewerbe betreibt),
- § 12 in Verbindung mit der GOÄ (z.B. „Sonderangebote“, Anbieten von ärztlichen Leistungen im Wege einer Versteigerung (z.B. im Rahmen einer Auktion im Internet), Verteilung oder Auslegen (lassen) von Gutscheinen),
- § 31 (interkollegiale Fremdwerbung für Kollegen).

2. Duldungsverbot

Nach wie vor ist es dem Arzt verboten, Dritte zu veranlassen etwas zu tun, was ihm selbst zu tun verboten wäre, oder zu dulden, dass Dritte dieses tun. Allerdings ist auch dieses sogenannte Duldungsverbot auf die *berufswidrige* Werbung eingeschränkt.

Das Duldungsverbot kann beim Umgang mit der Presse und bei Ankündigungen von Kliniken, Institutionen und anderen Unternehmen (§ 27, gegebenenfalls in Verbindung mit § 23) eine Rolle spielen.

3. Spezielle gesetzliche Werbeverbote

§ 27 Abs. 3 Satz 4 der Berufsordnung stellt klar, dass neben den Vorschriften der Berufsordnung Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unberührt bleiben. Damit sind in erster Linie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Heilmittelwerbegesetz gemeint.

Zum Heilmittelwerbegesetz siehe oben und insbesondere **§ 11 Heilmittelwerbegesetz (HWG)**:

- "(1) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden
1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
 2. mit Angaben, dass das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, der Gegenstand oder das andere Mittel ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
 3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,

4. mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
5. mit der bildlichen Darstellung
 - a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
 - b) der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,
 - c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,
6. mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,
7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,
9. mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
10. mit Veröffentlichungen, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln, sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien,
11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,
12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,
13. mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist,
14. durch die Abgabe von Mustern oder Proben von Arzneimitteln oder durch Gutscheine dafür,
15. durch die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben von anderen Mitteln oder Gegenständen oder durch Gutscheine dafür.

Für Medizinprodukte gilt Satz 1 Nr. 6 bis 9, 11 und 12 entsprechend.

(2) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen nicht mit Angaben geworben werden, die nahe legen, dass die Wirkung des Arzneimittels einem anderen Arzneimittel oder einer anderen Behandlung entspricht oder überlegen ist."

Als „sonstige gesetzliche Werbeverbote“ im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 4 kommen auch die oben erwähnten handelsrechtlichen Firmierungsvorschriften in Betracht.

Die Beachtung dieser Vorschriften liegt auch - außerhalb der Vermeidung berufsaufsichtlicher Maßnahmen - im Interesse des jeweiligen Arztes. Auf der Grundlage des UWG in Verbindung mit der Berufsordnung bzw. des HWG können von Dritten schadenersatzpflichtige Unterlassungsansprüche erhoben werden, die Vorschriften des HWG können überdies von den zuständigen staatlichen Behörden mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

In Zweifelsfragen sollte sich der Arzt anwaltlich beraten lassen, ob eine geplante Ankündigung in welcher Form auch immer gegen besondere Werbeverbote verstößt. Hier kann die ärztliche Berufsvertretung keine verbindlichen Aussagen bei Anfragen treffen.

D. Speziell zum Medium Internet

Noch in der Berufsordnung (BO) von 1997 war der zweistufige Zugang zur Homepage vorgeschrieben. Die Startseite als „virtuelles Praxisschild“ durfte keine Informationen über die Angaben des (konventionellen) Praxisschildes hinaus enthalten. Erst nach dem virtuellen Betreten der Praxis (Mausklick) war der Zugang zu weiteren Informationen des Arztes erlaubt.

Bestimmte im „sonstigen“ Internet häufig zu findende Inhalte sind für Ärzte regelmäßig als berufswidrige Werbung anzusehen und damit verboten. Es handelt sich hierbei z.B. um elektronische Gästebücher, Wettbewerbe, Patienten-Diskussionsforen, Veröffentlichungen von Dankeschreiben. Ob Vorher-Nachher-Bilder zulässig sind, richtet sich insbesondere nach der Auslegung des Heilmittelwerbegesetzes (beziehen sich die Bilder auf Krankheitszustände sind diese jedenfalls unzulässig).

Domain-Namen müssen so gewählt werden, dass keine berufswidrige Werbung vorliegt. Domain-Namen wie www.bester-radiologe.de sind somit unzulässig. Bezüglich der Verwendung von Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung oder Gattungsbegriffen (Kardiologe, Arzt) ohne weitere Individualisierung ist die Rechtsprechung (noch) nicht einheitlich. Es sei hier nur vermerkt, dass zivilrechtlich ein Anspruch gegen z.B. einen Domain-Namen wie www.radiologie-ort.de durch einen weiteren Radiologen am Ort bestehen kann. Berufsrechtlich nicht zu beanstandende Namen sind z.B. www.vorname-nachname-hautarzt.de oder www.vorname-nachname-ort.de.

Sämtliche Ausführungen beziehen sich selbstverständlich auch auf sog. „Metatags“ (Suchworte für Suchmaschinen) und jeden anderen „unsichtbaren“ Text einer Homepage.

1. Eintragung in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisse und Linklisten

Die Eintragung einer Homepageadresse in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisdienste und Linklisten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28 BO grundsätzlich zulässig. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Überschriften und Inhalte solcher „Verzeichnisse“ sachlich informativ und nicht irreführend sind und nicht zu einer berufswidrig werbenden Herausstellung des Arztes und seiner Leistungen führen.

2. Kostenlose Homepages

Manche (Pharma-)Firmen bieten die kostenlose Erstellung von Ärzte-Homepages an. Nach § 34 BO ist es dem Arzt nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen. Dem Arzt ist es auch nicht gestattet, über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Körperpflegemittel oder ähnliche Waren Werbevorträge zu halten oder zur Werbung bestimmte Gutachten zu erstellen. Solange also von dem anbietenden Unternehmen keine Gegenleistung z.B. auch in Form von Bannern, Pop-up-Fenstern oder des Einbringens des Firmennamens oder eines Firmenproduktes in sichtbaren oder unsichtbaren Text der „Homepage“ erwartet und von der Aufmachung her die (Geringfügigkeits-)Grenze des § 32 BO nicht überschritten wird, ist ein Eingehen auf ein solches „kostenloses“ Angebot aus berufsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

3. Links

Einzelne Links zu Herstellern oder Händlern sind unzulässig, da es sich hierbei um indirekte (Produkt-)Empfehlungen handelt. Größere Linkverzeichnisse, die dem Informationsinteresse des Patienten dienen, sind zulässig. Zu bedenken ist bei einer Linkliste jedoch, dass der Einzelne nach

einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.05.1998 (AZ 312 O 85/98) durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite gegebenenfalls mit zu verantworten hat. Dies kann nur durch ausdrückliche Distanzierung von diesen Inhalten verhindert werden.

4. Auskunftspflicht nach dem Elektronischen-Geschäftsverkehr-Gesetz (EGG)

Für die Darstellung des eigenen Leistungsangebotes im Internet sind seit 21. Dezember 2001 spezielle Regelungen des Gesetzes über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG als Änderungsgesetz des Teledienstgesetzes) auch vom Arzt zu beachten.

Der Arzt, der gemäß § 3 des geänderten Teledienstgesetzes (TDG) „Diensteanbieter“ ist, da er über sein ärztliches Dienstleistungsangebot informiert oder den Zugang zur Nutzung anderweitiger Informationen vermittelt (beispielsweise ein Link auf die Homepage eines Berufsverbandes), hat beim Internetauftritt folgende Informationspflichten gemäß § 6 TDG zu erfüllen:

Name und Praxisanschrift,

E-Mail-Adresse,

Bayerische Landesärztekammer (*als Hinweis darauf, welcher Kammer der Arzt angehört*),

Gesetzliche Berufsbezeichnung „Ärztin/Arzt“ und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (*als Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen*).

Der niedergelassene Vertragsarzt außerdem:

Kassenärztliche Vereinigung Bayern (*als Hinweis auf die zuständige Aufsichtsbehörde*).

Um der weiteren Verpflichtung zu entsprechen, darauf hinzuweisen, wo die berufsrechtlichen Regelungen zugänglich sind, empfiehlt es sich, sowohl bei dem oben genannten Punkt 3 als auch bei Punkt 5 die Internetadresse der Bayerischen Landesärztekammer www.blaek.de anzugeben und einen Link zu setzen.

Die Bayerische Landesärztekammer hat die dort abrufbare Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweils geltenden Fassung eingestellt.

Für Ärzte, die in Form der Partnerschaftsgesellschaft niedergelassen sind, gilt zusätzlich, dass das Partnerschaftsregister und die entsprechende Registriernummer anzugeben sind. Dasselbe gilt für diejenigen Ärzte, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt worden ist.

Bei Nichterfüllung der allgemeinen Informationspflichten (§ 6 TDG) droht gemäß § 12 TDG ein Bußgeld: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Auskunftspflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden“.

Musterbeispiel:	
<i>Hinweis: Folgende Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.</i>	
Pflichtangaben nach § 6 Teledienstgesetz (TDG):	
Name:	Dr. med. Hans Mustermann
Praxisanschrift:	Musterstraße 1 12345 Musterstadt
Telefon- und Faxnummer:	12345/12345 – 12345/123456
Email:	hans.mustermann@provider.de
Gesetzliche Berufsbezeichnung:	Arzt/Ärztin
Staat:	Bundesrepublik Deutschland
Ärztekammer:	Bayerische Landesärztekammer Mühlbaurstr. 16 81677 München http://www.blaek.de
Kassenärztliche Vereinigung (zuständige Aufsichtsbehörde):	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Arabellastraße 30 81925 München http://www.kvb.de
Berufsrechtliche Regelungen:	Berufsordnung für die Ärzte Bayerns http://www.blaek.de/hauptseite.cfm?id_seite=127
Partnerschaftsregisternummer:	ABC123456789
Umsatzsteueridentifikations-nummer:	123456789
Achtung : Bitte überprüfen Sie die angegebenen Links regelmäßig, da sich diese ändern oder aktualisiert werden können!	

E. Zuständigkeit für die Berufsaufsicht

Zuständig für die Berufsaufsicht und damit auch für Fragen des „Werbeverhaltens“ eines Arztes ist der jeweilige örtliche Ärztliche Bezirksverband (Art. 38, 39 des Heilberufe–Kammergesetzes). Dieser kann zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigungen die hierfür erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte verlangen, § 27 Abs. 4 Satz 5 und 6.

Konkrete Anfragen zur Zulässigkeit von Ankündigungen bzw. zur Werbung sind daher an den örtlich zuständigen Ärztlichen Bezirksverband (ÄBV) zu richten.

Anhang

Formen der Zusammenarbeit

